

Satzung des Club Dark Eyes

§1 Name und Sitz des Vereins

§1.1 Der Verein führt nach außen den Namen „Dark Eyes Tabletop“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und somit den Zusatz „e.V.“ tragen

§1.2 Sein Sitz ist in Adelsheim.

§1.3 Die Satzung wurde am 18.05.2012 errichtet.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

§2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tabletop im Raum Mosbach.

§2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar selbstlose Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.3 Folgende Ziele sollen wie folgt verwirklicht werden:

§2.3.1 Die Bekanntmachung und Förderung von Tabletop, speziell im Raum Mosbach

§2.3.2 Das Ausrichten und Durchführen von Tabletop-Spielen

§2.3.3 Das Ausrichten und Durchführen sowie Besuchen von Tabletop-Tunieren

§2.3.4 Das Ausrichten und Durchführen sowie Besuchen von Veranstaltungen zum Thema Tabletop

§2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

§3.1 Mitglied ist, jede natürliche Person des öffentlichen Lebens, welche, durch die Vorstandschaft nach Antrag mit einer einfachen Mehrheit (>1/2 der anwesenden stimmberechtigten Vorstände) der Vorstände, bestätigt worden ist. Diese Abstimmung erfolgt nach einer Probephase von einem halben Jahr. Während dieser Probephase entstehen dem Anwärter keine Kosten in Form von Mitgliedsbeiträgen. Sollte eine Aufnahme erfolgen ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§3.2 Die Mitgliedschaft ist gemäß §38 BGB nicht übertragbar und nicht vererblich. Mitgliedschaftsrechte können nicht Dritten überlassen werden.

§3.3 Ende der Mitgliedschaft

§3.3.1 Das Mitglied hat gemäß §39 (1) BGB das Recht zum Austritt aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur am Ende eines Geschäftsjahres durch einen schriftlichen Antrag an eines der Vorstandsmitglieder erfolgen und bedarf einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Regelungen im Sinne des §3.4.4 finden hier ebenfalls Anwendung.

§3.3.2 Durch Tod des Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch. Ansprüche des Vereins bezüglich Mitgliedergebühren entfallen mit dem Datum des Todes.

§3.3.3 Die Mitgliedschaft endet ferner, durch Ausschluss aus dem Verein. Weiteres regelt §3.4.

§3.4 Ausschluss aus dem Verein

§3.4.1 Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands verwarnet werden. Ferner kann der Vorstand das Mitglied vom Verein ausschließen (>1/2 der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder). Es ist ein Protokoll über das Ausschlussverfahren zu führen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Dies kann sowohl mündlich als auch schriftlich geschehen. Der Ausschlussbeschluss muss dem betroffenen Mitglied schriftlich und begründet zugehen.

§3.4.2 Das Mitglied hat ein Widerrufsrecht, welcher schriftlich, dem Vorsitzenden oder einem Vertreter, abgegeben werden muss. Die Frist beträgt vier Wochen ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschlussbeschlusses.

§3.4.3 Über das wieder aufgenommene Ausschlussverfahren urteilt die Mitgliederversammlung (>2/3 der Vereinsmitglieder), welche unverzüglich vom Vorsitzenden einzuberufen ist.

§3.4.4 Das ausgeschlossene Mitglied muss unverzüglich noch offene Mitgliedsgebühren bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses entrichten. Danach entfallen Ansprüche an dem Verein und Ansprüche des Vereins gegenüber dem Mitglied. Haftungsansprüche bleiben bestehen.

§4 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

§4.1 Der Club Dark Eyes Tabletop e.V. erhebt eine Mitgliedsgebühr, welche 24 Euro pro Jahr beträgt.

§4.2 Jedes Mitglied steht ein allgemeines, gleiches, freies und unmittelbares Stimm- und Mitspracherecht in der Mitgliederversammlung zu. Es besteht kein Recht auf geheime Abstimmung. Auf Antrag von einem Drittel der Anwesenden Mitglieder kann eine namenhafte Abstimmung durchgeführt werden. Diese ist zu erfassen und dem Protokoll beizufügen.

§4.3 Dem Vorstand steht ein Vetorecht, gegenüber den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu, von welchem unmittelbar nach dem Beschluss Gebrauch gemacht werden muss. Dieses muss einstimmig erfolgen, und in seiner Begründetheit in einem Verstoß oder der Verletzung der Vereinsinteressen zu finden sein. Es herrscht kein Zwang zum Veto.

§4.4 Ferner hat jedes Mitglied die Pflicht, das Vereinsinteresse zu schützen und den Verein in seiner Arbeit nach bester Möglichkeit zu unterstützen. Es herrscht kein Zwang zur Mitarbeit.

§5 Der Vorstand

§5.1 Wahl des Vorstand

§5.1.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl bestimmt.

§5.1.2 Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Geländewart.

§5.1.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Vorstands.

§5.1.4 Abwahl eines Vorstandsmitglieds

§5.1.4.1 Sollte ein Vorstandsmitglied das Vertrauen der Mitglieder des Vereins verlieren, so hat die Mitgliederversammlung das Recht zur Abwahl. Für einen Antrag auf Abwahl sind ein Drittel der Vereinsmitglieder sowie ein Vorschlag eines neuen Mitglieds nötig.

§5.1.4.2 Sollte ein Antrag auf Abwahl zulässig sein, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für den Beschluss der Abwahl sind zwei Drittel der Vereinsmitglieder nötig. Die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds muss in derselben Sitzung erfolgen.

§5.1.5 Sollte ein Vorstandsmitglied andersweitig vorzeitig aus dem Amt ausscheiden hat der Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ein neues Mitglied wählt.

§5.2 Rechte und Pflichten des Vorstands

§5.2.1 Dem Vorstand und jedem einzelnen Vorstandsmitglied, obliegt gemäß §26 BGB die Vertretung des Vereins und die Führung dessen Geschäfte. Des Weiteren hat der Vorstand die Aufgaben nach §5.2.2 bis §5.2.5 nach Treu und Glauben zu erfüllen.

§5.2.2 Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie die Festsetzung der Tagesordnung.

§5.2.3 Die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§5.2.4 Die Verwaltung der Vereinsgeschäfte und der Vereinsgelder.

§5.2.5 Am Ende jeden Jahres ist ein Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung abzugeben. Insbesondere sollen die Nutzung des Vereinsvermögens aufgeschlüsselt werden.

§5.3 Beschlussfassung des Vorstands

§5.3.1 Der Vorstand kann jederzeit bei Bedarf zusammentreten, jedoch mindestens einmal pro Quartal. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, einberufen.

§5.3.2 Für die Beschlussfähigkeit ist eine einfache Mehrheit (>1/2 der Vorstandsmitglieder) nötig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§5.3.3 Die Vorstandssitzung, sowie dessen Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§6 Die Mitgliederversammlung

§6.1 Zusammentreten der Mitgliederversammlung

§6.1.1 Die Mitgliederversammlung tritt immer nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Quartal zusammen. Dem Vorsitzenden obliegen die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Leitung der Sitzung. Die Mitglieder werden per Forum, Email und zusätzlich per Brief über die Mitgliederversammlung informiert.

§6.1.2 Auf Antrag von einem Zehntel der Vereinsmitglieder muss der Vorsitzende unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen. Der Antrag ist zu begründen.

§6.1. Der Einladung sind die Tagesordnung, sowie das Protokoll der vorbereitenden Vorstandssitzung, beizulegen.

§6.2 Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung

§6.2.1 Der Mitgliederversammlung obliegt, die Genehmigung für den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr

§6.2.2 Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung

§6.2.3 die Wahl des Vorstands

§6.2.4 die Wahl eines möglichen Beirats

§6.2.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,

§6.2.6 Beschlüsse über den Widerruf des Ausschlusses eines Vereinsmitglieds durch den Vorstand

§6.2.7 die Aufnahme von neuen Vereinsmitglieder

§6.3 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§6.3.1 Für die Beschlussfähigkeit ist eine einfache Mehrheit (>1/2 der Vereinsmitglieder) nötig. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Beschlüsse die §§6.2.4, 6.2.5, 6.2.7 berühren erfordern eine 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder.

§6.3.2 Die Vorstandssitzung, sowie dessen Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§7 Beiräte

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vereins mit einer Beiratsfunktion betrauen.

§8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine durch die Mitgliederversammlung bestimmte Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen gemeinnützigen Körperschaft, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§9 Sonstiges

§9.1 Sollten Paragraphen oder Teile dieser nicht konform mit Verfassung, dem Gesetz oder anderen Teilen der Satzung sein, gilt die Regelung welche dem Gewollten wirtschaftlich auf nahesten kommt. Die Satzung ist immer im Sinne des Vereins und dessen Interessen zu verstehen.

§9.2 Gerichtsstand ist Adelsheim.

§9.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§10 Inkrafttreten